



CONFERENCE ON JEWISH MATERIAL CLAIMS AGAINST GERMANY, Inc.
15 East 26th Street, Room 906, New York, NY 10010
Tel: (212) 696-4944, Fax: (212) 679-2126, E-mail: info@claimscon.org
www.claimscon.org

ZAHLBARMACHUNG VON RENTEN DURCH DIE DEUTSCHE BUNDESREGIERUNG AUS BESCHÄFTIGUNGEN IN EINEM GHETTO (ZRBG)

EIN HANDBUCH DER CLAIMS CONFERENCE

Die Claims Conference ist mit der Verwaltung, Implementierung und Bearbeitung von Sozialversicherungsrenten für die deutsche Regierung oder deren diesbezüglichen Einrichtungen nicht befasst.

Die in diesem Handbuch angegebenen Informationen dienen lediglich zu Informationszwecken und als allgemeine Richtlinie für bestimmte, sich auf das Einreichen von Anträgen auf deutsche Sozialversicherungsrenten erstreckende Fragen. Diese Informationen stellen keine Rechtsauskunft dar, sondern sind nur als Übersicht über bestimmte Themen gedacht. Sie machen auch keine definitiven oder in irgendeiner Weise vollständigen Aussagen zu den Programmen und Richtlinien der hierin erwähnten Stellen oder Regierungsbehörden. Dieses Handbuch geht ferner nicht unbedingt auf die besonderen Bedürfnisse, Interessen und persönlichen Umstände einzelner Antragsteller ein. Es wird daher empfohlen, im Zusammenhang mit der Antragstellung professionelle Beratung einzuholen. Alle Fristen sind darüber hinaus mit den entsprechenden Stellen selbst abzuklären. Personen, die spezielle Informationen über einen bereits gestellten Antrag benötigen, werden angehalten, sich an die Organisatoren des entsprechenden Programms direkt zu wenden. Die vorliegenden Informationen sind mit dem Zeitpunkt der Herausgabe dieses Dokuments gültig. Sie können sich danach jederzeit ändern.

JUNI 2003

Grundlegende Voraussetzungen

Zusätzliche Informationen

- 1. Anspruchsberechtigungszeiten**
 - Beitragszeiten/Ersatzzeiten
 - Verbinden von Beitrags- und Ersatzzeiten
 - Rückwirkende Beitragszahlungen

- 2. Beschäftigung**
 - Freiwillig geleistete Arbeit
 - Zahlungsleistungen
 - Sklavenarbeit/Zwangsarbeit

- 3. Ghettos**
 - Beschäftigung außerhalb des Ghettos
 - Liste der Ghettos

- 4. Alter**
- 5. Deutscher Wohnsitz**
- 6. Nachweise**
 - Kooperation
- 7. Anhebung einer bestehenden Rente**
- 8. Hinterbliebenenrenten**
- 9. Sonstige Wiedergutmachungszahlungen oder fortlaufende Renten**
 - Verhältnis zu Sozialversicherungsleistungen aus nicht-deutschen Quellen
- 10. Einreichungsfristen**
 - Frist für Nachzahlungen
 - Nach dem 30. Juni 2003 angeforderte und eingereichte Anträge
- 11. Ablehnungen/Berufungen**

Hinweise zur Antragsstellung

Unterstützung

Anleitung für das Ausfüllen des „Kurzfragebogen“

Häufig gestellte Fragen

Am 20. Juni 2002 hat der Deutsche Bundestag ein Gesetz mit der Bezeichnung „Gesetz zur Zahlbarmachung von Renten aus Beschäftigungen in einem Ghetto“ (oder ZRBG) verabschiedet. Dabei handelt es sich um ein Ergänzungsgesetz mit Zuständigkeit der deutschen Sozialversicherungseinrichtungen.

GRUNDLEGENDE VORAUSSETZUNGEN

Die folgenden Voraussetzungen müssen erfüllt sein, bevor Beschäftigungszeiten in einem Ghetto im Hinblick auf eine „Ghetto-Rente“ der deutschen Regierung als relevante Beitragszeiten anerkannt werden können.

- Der/die Antragsteller/in (bzw. sein/ihr verstorbener Ehepartner) muss gemäß den Vorschriften des Bundesentschädigungsgesetzes (BEG), §1, Verfolgtenstatus besitzen. Definition:
Ein Nazi-Verfolgter ist eine Person, die auf Grund politischer Opposition, Rasse, Religion bzw. aus ideologischen Gründen von den Nationalsozialisten verfolgt und unterdrückt wurde und in Folge dessen ihr Leben, ihre Freiheit, ihr Vermögen und ihren Besitz verlor bzw. gesundheitliche Schäden davontrug oder nicht ihren beruflichen und wirtschaftlichen Tätigkeiten nachgehen konnte.
- Der/die Antragsteller/in (bzw. sein/ihr verstorbener Ehepartner) war gezwungen, in einem Ghetto zu leben, das vom Deutschen Reich besetzt oder in dieses eingegliedert war. Ghettos, auf die diese Definition zutrifft, befanden sich in der Regel in besetzten oder eingegliederten polnischen Gebieten und in besetzten sowjetischen und/oder baltischen Gebieten.
- Trotz der Freiheitsbeschränkung im allgemeinen Lebensbereich muss die verfolgte Person ihre Beschäftigung freiwillig und gegen „Entgelt“ aufgenommen haben.
- Sollte der/die Antragsteller/in bereits von einem ausländischen Rententräger Sozialversicherungsleistungen für die von ihm/ihr in einem Ghetto geleistete Beschäftigung erhalten, hat er/sie keinen Anspruch auf diese Rente.

Sie sollten **nur dann** einen Antrag stellen, **wenn** ...

- >Sie ein Opfer der Naziverfolgung sind.
- >Sie in einem Ghetto gelebt haben, das offiziell vom Deutschen Reich besetzt bzw. in dieses eingegliedert war.
- >Sie einer freiwilligen Beschäftigung entweder aus eigenem Willensentschluss oder zur Vermeidung „eines ansonsten schlimmeren Schicksals“ nachgegangen sind.
- >Sie die oben beschriebene Beschäftigung gegen ein über das Existenzminimum hinausgehendes Entgelt ausgeübt haben.
- >Sie für Ihre Beschäftigung in einem Ghetto von einem ausländischen Rententräger keine Sozialleistungen erhalten.

Die Antragsfrist für den Erhalt von Nachzahlungen (bis 1997) ist der 30. Juni 2003. Um diesen Termin einzuhalten, schreiben Sie bitte VOR dem 30. Juni 2003 an die entsprechende Stelle der deutschen Sozialversicherung (siehe Seite 11 – Hinweise zur Antragsstellung).

1. ANSPRUCHSBERECHTIGUNGSZEITEN

Um auf eine Ghetto-Rente der deutschen Regierung (auch als Altersrente bekannt) Anspruch zu haben, muss stets eine Anspruchsberechtigungszeit erfüllt sein. Die Anspruchsberechtigungszeit für Antragsteller, die das 65. Lebensjahr vollendet haben, beträgt fünf (5) Jahre (d.h. 60 Kalendermonate). Damit ist der Anspruch auf Rente begründet.

BEITRAGSZEITEN/ERSATZZEITEN

Die fünfjährige Anspruchsberechtigungszeit kann aus Beitragszeiten (d.h. freiwillig geleistete und entgeltene Arbeit im Ghetto) und/oder Beitragszeiten plus Ersatzzeiten, falls zutreffend, bestehen. Ersatzzeiten in diesem Zusammenhang sind Zeiten der nationalsozialistischen Verfolgung.

Beschäftigungszeiten in Deutschland oder im Ausland (vorausgesetzt, dass zwischen dem ausländischen Land und der Bundesrepublik Deutschland ein bilaterales Sozialversicherungsabkommen besteht), die als Versicherungszeiten gelten, können u.U. als Beitragszeiten angerechnet werden.

Nach dem 2. Weltkrieg in Ländern, die mit Deutschland bilaterale Sozialversicherungsabkommen abgeschlossen haben, geleistete Beschäftigungszeiten werden als Versicherungszeiten angesehen. Sie sind daher für Personen nützlich, die sonst nicht in der Lage wären, ihre für den Bezug einer Rente erforderliche Mindestanzahl von fünf (5) Jahren zu erreichen. Anders ausgedrückt: Im Ausland absolvierte Beschäftigungszeiten können in die Berechnung dieser Rente mit einbezogen werden, wenn diese in einem Land stattgefunden haben, das mit Deutschland ein bilaterales Sozialversicherungsabkommen unterhält.

Die Bundesrepublik Deutschland verfügt zurzeit über Abkommen mit Bulgarien, Australien, Chile, Israel, Japan, dem ehemaligen Jugoslawien, Kanada/Quebec, Kroatien, Marokko, Polen, der Schweiz, Slowenien, der Türkei, Tunesien, Ungarn, der Tschechischen Republik und den USA. Verhandlungen über Sozialversicherungsabkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und China, Südkorea, Russland sowie der Slowakei sind momentan im Gange.

VERBINDEN VON BEITRAGS- UND ERSATZZEITEN

Selbst wenn der/die Antragsteller/in in einem Ghetto einer freiwilligen Beschäftigung, für die er/sie ein Entgelt erhalten hat, nur kurzfristig nachgegangen ist, kann er/sie dennoch den Anspruchskriterien für den Bezug dieser Rente entsprechen, wenn er/sie insgesamt fünf (5) Jahre Beschäftigung nachweisen kann, die sich aus einer Kombination von Beitrags- und Ersatzzeiten ergibt. D.h. wenn eine Person in Ghetto X ein Jahr lang gearbeitet hat und dann in ein Konzentrationslager oder Arbeitslager geschickt wurde, wo sie weitere vier Jahre abgeleistet hat, erfüllt sie diese Voraussetzung. Gleichermäßen erwirbt sie einen Rentenanspruch, wenn sie zum Beispiel nur neun Monate in einem Ghetto gearbeitet hat und nie in einem Konzentrationslager war, nach dem Krieg jedoch mehr als vier Jahre in den Vereinigten Staaten, Israel oder in einem anderen Land, mit dem ein Sozialversicherungsabkommen zu Deutschland besteht, beschäftigt war.

ANSPRUCHSBERECHTIGUNGSZEIT

Ein Teil der oder die gesamten fünf Jahre der Anspruchsberechtigungszeit MUSS aus freiwillig geleisteter Arbeit gegen Entgelt in einem anerkannten Ghetto bestehen. Wenn dies allein dem/der Antragsteller/in nicht dazu verhilft, die erforderlichen sechzig (60) Monate der Anspruchsberechtigungszeit zu erfüllen, kann die Beitragszeit durch anerkannte *Zeiträume*, während der eine Verfolgung durch die Nationalsozialisten stattgefunden hat, oder durch vor oder nach dem Krieg in Deutschland oder in Ländern, zu denen Deutschland Sozialversicherungsabkommen unterhält, *absolvierte Beschäftigungszeiten* ergänzt (bzw. ersetzt) werden.

RÜCKWIRKENDE BEITRAGSZAHLUNGEN

Die Voraussetzungen, nach denen sich die Anspruchsberechtigungszeit durch rückwirkende Beitragszahlungen erfüllen lässt, haben sich nicht geändert. Es ist weiterhin nur dann möglich, rückwirkende Beitragszahlungen vorzunehmen, wenn ein diesbezüglicher Antrag bis 31. Dezember 1991 eingegangen war.

Sollte der ursprüngliche Antrag abgelehnt worden sein, sich die Anspruchsberechtigung des/der Antragstellers/Antragstellerin jedoch auf Grund der neuen gesetzlichen Regelung jetzt geändert haben, kann er/sie heute durch rückwirkende Beitragszahlungen möglicherweise bestimmte Voraussetzungen erfüllen. In solchen Fällen empfiehlt sich die Einholung von Rechtsberatung. Rückwirkende Beitragszahlungen sind bei Neuanträgen jedoch nicht zulässig.

KEINE RÜCKWIRKENDEN BEITRAGSZAHLUNGEN BEI NEUEN ANTRÄGEN

2. BESCHÄFTIGUNG

Jede anspruchserhebliche Beschäftigung muss während des Lebens und Arbeitens in einem als besetzt oder in das Deutsche Reich eingegliedert anerkannten Ghetto verrichtet worden sein. Sie muss freiwillig gewesen und entgolten worden sein.

FREIWILLIG GELEISTETE ARBEIT

Darunter fallen Beschäftigungsverhältnisse, bei denen die Arbeit „aus eigenem Willensentschluss“ durchgeführt wurde. Die Freiwilligkeit, d.h. die „Beschäftigung, der freiwillig nachgegangen worden ist“, kann auch in dem Fall anerkannt werden, wenn der/die Antragsteller/in angibt, dass er/sie „ansonsten ein schlimmeres Schicksal“ hätte erleiden müssen.

ZAHLUNGSLEISTUNGEN

Die Bezahlung kann entweder durch Ghettogeld erfolgt sein oder in Form von Lebensmittelkarten. In bestimmten Fällen können ferner Kost und Unterkunft oder andere Tauschgüter als Bezahlung angesehen werden, wenn diese über dem bloßen „Existenzminimum“ gelegen haben, d.h. wenn Sie im Rahmen Ihrer Arbeit zusätzliche Verpflegung oder Lebensmittelkarten etc. erhalten haben.

FREIWILLIG GELEISTETE ARBEIT

Es ist möglich, dass der/die Antragsteller/in von Wachen zur Arbeit begleitet wurde und seine/ihre Arbeit sodann in relativer Freiheit selbst durchgeführt hat.

ZAHLUNGSLEISTUNGEN

Gemäß der Definition des Bundessozialgerichts beinhaltet der Begriff „Zahlungsleistung“ alle Sozialleistungen, die über die Zahlung des bloßen Mindestlohns hinausgingen.

AUSLEGUNG DER KRITERIEN

Die Auslegung der Beschäftigungs- und Bezahlungskriterien wird von den Sozialversicherungsämtern bzw. den Bundessozialgerichten von Fall zu Fall geklärt.

SKLAVENARBEIT/ZWANGSARBEIT

Sklavenarbeit/Zwangsarbeit oder eine Beschäftigung, die unentgeltlich erfolgte, kann in diesem Zusammenhang nicht berücksichtigt, d.h. nicht als relevanter Beitragszeitraum angerechnet werden. Eine Anrechnung als Ersatzzeit ist jedoch möglich.

Wenn der/die Antragsteller/in bereits von der Deutschen Stiftung/Claims Conference-Programm für ehemalige Sklaven- und Zwangsarbeiter Zahlungen erhalten hat, kann er/sie unter Umständen trotzdem eine Ghattorente beziehen, wenn er/sie **auch** die Anspruchsberechtigungen (d.h. freiwillig geleistete Arbeit gegen Entgelt in einem anerkannten Ghetto) für die Rente erfüllt.

DER ERHALT BEIDER ZAHLUNGEN IST MÖGLICH.

In den meisten Fällen lassen sich mehrere Zeiträume der Verfolgung nachweisen. Wenn Sie in einem Ghetto gelebt haben, das unter die gesetzliche Regelung fällt, später dann in ein Arbeitslager oder Konzentrationslager transferiert wurden, ist es möglich, dass Ihnen sowohl die Zahlung der Deutschen Stiftung für geleistete Zwangsarbeit als auch die Ghattorente zusteht.

WENN SIE JEDOCH FÜR IHRE ARBEIT IM GHETTO EINE VERGÜTUNG ALS ZWANGSARBEITER ERHALTEN HABEN, KANN IHNEN DIE GHETTORENTE NICHT FÜR DENSELBEN ZEITRAUM UND DIESELBE ARBEIT GEZAHLT WERDEN.

3. GHETTOS

Renten werden lediglich Antragstellern zuerkannt, die in einem Ghetto gelebt und gearbeitet haben, das offiziell in das Deutsche Reich eingegliedert oder von diesem besetzt war. In diesem Zusammenhang erstreckt sich der Begriff „Ghetto“ auf alle offenen und geschlossenen Ghettos in derartigen Gebieten.

BESCHÄFTIGUNG AUSSERHALB DES GHETTOS

Selbst wenn der/die Antragsteller/in außerhalb des Ghettos gearbeitet hat, jeden Abend jedoch in das Ghetto zurückgekehrt ist, qualifiziert er/sie sich für die Ghattorente.

LISTE DER GHETTOS

Eine vollständige Liste aller unter die Definition fallenden Ghettos gibt es nicht. Bis heute sind unseres Wissens mehr als 300 Ghettos anerkannt worden. Auch das Ghetto von Budapest fällt unter dieses Gesetz.

Das Ghetto von Schanghai entspricht zurzeit den Kriterien der deutschen Gesetzgebung (vom Deutschen Reich besetzt oder in dieses eingegliedert) nicht und gehört daher nicht zu den anspruchsberechtigten Ghettos.

4. ALTER

Gemäß dem neuen Gesetz ist es nicht mehr erforderlich, dass der/die Antragsteller/in (oder sein/ihr verstorbener Ehepartner) vor oder während seines/ihres Aufenthalts in einem Ghetto das Alter von vierzehn (14) Jahren hat erreichen müssen, um sich für den Erhalt einer Rente zu qualifizieren. In Übereinstimmung mit der Regelung des Bundessozialgerichts wird jeder Antrag gesondert geprüft, um zu bestimmen, ob – *unabhängig vom Alter des/der Antragstellers/Antragstellerin* – einer freiwilligen und bezahlten Beschäftigung nachgegangen wurde. Aus diesem Grund können jetzt auch sehr viel jüngere Personen anspruchsberechtigt sein.

5. DEUTSCHER WOHSITZ

Nach dem neuen Gesetz wurde die Regelung, nach der der/die Antragsteller/in Deutschland **bis spätestens** 31. Dezember 1949 verlassen haben musste, fallen gelassen und ist jetzt nicht mehr ausschlaggebend. Personen, deren Antrag zu einem frühen Zeitpunkt auf Grund ihrer deutschen Wohnsitzzeiten oder auf Grund des Verfalls ihres Verfolgtensstatus (mit anderen Worten Personen, die aus Deutschland nach dem 31. Dezember 1949 ausgewandert sind) abgelehnt wurde, werden jetzt dazu angehalten, einen neuen Antrag einzureichen.

6. NACHWEISE

Der/die Antragsteller/in muss seinen/ihren Aufenthalt in einem unter die Definition fallenden Ghetto sowie die dort verrichtete Beschäftigung nachweisen. Dies kann durch eine persönliche Erklärung oder Vorlage entsprechender Dokumente erfolgen. Um einen Antrag stellen zu können, werden keine zwei Zeugenerklärungen mehr benötigt.

KOOPERATION

Die Antragsteller sind gesetzlich verpflichtet, dem Bundessozialgericht zu gestatten, alle vorherigen Vorgehensweisen, Anträge und/oder Erklärungen zur Erhärtung oder Bestätigung ihrer Anträge zu prüfen. Darunter fallen u.a. Anträge auf Zahlungen im Rahmen der Wiedergutmachung (BEG), der Deutschen Stiftung „Erinnerung, Verantwortung und Zukunft“ (Sklaven- und Zwangsarbeiter-Programm) oder sonstige Entschädigungsprogramme, die von der Claims Conference verwaltet werden, wie zum Beispiel der Article 2-Fonds und der Central and East European Fund (CEEF).

FRÜHER GESTELLTE ANTRÄGE SOLLTEN VON IHNEN GEPRÜFT WERDEN.

Es wird den Antragstellern (oder deren Rechtsvertretern) nahe gelegt, alle Dokumente bezüglich der von ihnen im Rahmen der Holocaust-Entschädigungsprogramme früher gestellten Anträge einzusehen. Dadurch wird sichergestellt, dass bestimmte Einzelheiten hinsichtlich der früheren Vorgehensweisen nicht mit den heutigen Vorgehensweisen in Widerspruch stehen, da sich etwaige Diskrepanzen auf diesen Antrag negativ auswirken können.

7. ANHEBUNG EINER BESTEHENDEN RENTE

Die Neuberechnung einer bestehenden Sozialversicherungsrente erfolgt nicht automatisch. Potenzielle Antragsteller müssen sich daher **schriftlich** an das entsprechende Sozialversicherungsamt wenden, wenn sie eine Neuberechnung ihrer bestehenden Sozialversicherungsrente beantragen möchten. Laut dem neuen Gesetz ist die Neubestimmung des Rentenanspruchs jedoch nicht in allen Fällen möglich.

WENDEN SIE SICH AN EINEN FACHMANN.

Allgemein empfiehlt sich, für den Antrag auf Anhebung einer bestehenden Rente Rechtsbeistand zu erlangen.

8. HINTERBLIEBENENRENTEN

Es ist möglich, im Namen eines verstorbenen Ehepartners einen Antrag auf Leistungen zu stellen, wenn der Ehepartner die vorstehenden Voraussetzungen, d.h. die Ableistung freiwilliger und bezahlter Arbeit in einem anerkannten Ghetto, erfüllt hat.

Derartige Renten werden an den jeweils überlebenden Ehepartner des Beitragsleistenden gezahlt, wenn der Ehepartner nicht wieder geheiratet hat.

Wenn der überlebende Ehepartner älter als fünfundvierzig (45) Jahre alt ist oder für ein Kind unter 18 Jahren aufkommt bzw. für ein Kind sorgt, das auf Grund körperlicher oder seelischer Invalidität nicht in der Lage ist, auf sich allein gestellt zu sein, oder vermindert erwerbsfähig ist, macht die an den überlebenden Ehepartner gezahlte Rente sechzig Prozent (60 %) des vollen Rentenanspruchs des verstorbenen Ehepartners aus.

9. SONSTIGE WIEDERGUTMACHUNGSZAHLUNGEN ODER FORTLAUFENDE RENTEN

Die deutsche Ghattorente ist eine separate Leistung und hat nichts mit den Wiedergutmachungszahlungen oder Entschädigungsleistungen im Rahmen anderer Holocaust-Programme und der diesbezüglichen Gesetzgebung zu tun. Wenn Sie zurzeit Gelder aus Holocaust-Wiedergutmachungsprogrammen oder dergleichen erhalten, haben Sie also dennoch Anspruch auf die Ghattorente, solange Sie die besonderen Voraussetzungen für diese Rente erfüllen.

KOOPERATION

Da alle Antragsteller gesetzlich dazu verpflichtet sind, dem Bundessozialgericht in alle früheren Vorgänge, Anträge und/oder Erklärungen Einsicht zu gewähren, können Diskrepanzen zur Wiederöffnung früherer Verfahren führen.

VERHÄLTNIS ZU SOZIALVERSICHERUNGSLEISTUNGEN AUS NICHT-DEUTSCHEN QUELLEN

Die Ghattorente gehört nicht zu den im Rahmen der Sozialversicherung standardmäßig erbrachten Leistungen. Sie wird daher nur dann gezahlt, wenn sie zum Vorteil des/der Begünstigten gereicht. Die Ghattorente würde zum Beispiel in dem Fall **nicht** im Ausland gezahlt, wenn dies negative Auswirkungen auf die ausländischen Leistungen nach sich zöge.

AUSLÄNDISCHE STAATSANGEHÖRIGE, DIE ALS DEUTSCHE STAATSANGEHÖRIGE BETRACHTET WERDEN

Wenn der/die Antragsteller/in in einem Land wohnhaft ist, das mit der Bundesrepublik Deutschland eine bilaterale Sozialversicherungsvereinbarung abgeschlossen hat (siehe Seite 4), wird er/sie als deutsche/r Staatsangehörige/r angesehen und erhält, basierend auf den in einem Ghetto abgeleisteten Beitragszeiten, die volle Rente.

AUSLÄNDISCHE STAATSANGEHÖRIGE VON LÄNDERN OHNE BILATERALE VEREINBARUNGEN
Staatsangehörige von Ländern, mit denen die Bundesrepublik Deutschland kein Sozialversicherungsabkommen eingegangen ist, erhalten bezüglich ihrer vor und nach dem 2. Weltkrieg in Deutschland oder in einem unter diese Gesetzgebung fallenden Ghetto absolvierten Beitragszeiten lediglich 70 % ihres deutschen Rentenanspruchs. Die Bundesrepublik Deutschland unterhält zurzeit Verhandlungen über den Abschluss von weiteren Sozialversicherungsabkommen mit China, Südkorea, Russland und der Slowakei.

EINWOHNER VON POLEN

Holocaust-Opfer, die am 31. Dezember 1990 Einwohner von Polen waren, sind nicht dazu berechtigt, eine deutsche Rente in Polen zu beziehen, da ihre Altersrente von der polnischen Sozialversicherung getragen wird, die der gesetzlichen Pflicht entsprechend deutsche Rentenzahlungen bei der Berechnung einer Rente mit berücksichtigt.

KEINE NEGATIVEN AUSWIRKUNGEN AUF DIE HÖHE IHRER SOZIALVERSICHERUNG

Die Ghattorente wirkt sich nicht auf Leistungen aus, die Sie zurzeit von Ihrem derzeitigen Wohnstaat erhalten.

Wenn dieser Staat Ihre in einem Ghetto geleistete Beschäftigung jedoch bereits berücksichtigt hat, steht Ihnen die deutsche Ghattorente nicht zu.

10. EINREICHUNGSFRISTEN

Renten werden nur auf Grund von Antragsstellung zuerkannt.

FRIST FÜR NACHZAHLUNGEN

Neu gestellte Anträge und Anträge auf Neuberechnung der Rente, die bis zum **30. Juni 2003** eingehen, werden als per 18. Juni 1997 eingereicht angesehen. Der Rentenanspruch würde demgemäß mit einer rückwirkenden Zahlung (*Nachzahlung* bis Juni 1997) beginnen, vorausgesetzt, dass bis zu diesem Datum alle Rentenvoraussetzungen erfüllt sind.

Deutsche Renten für in Ghettos geleistete Arbeit – Ein Handbuch der Claims Conference

Sollte der Antrag zwar vor dem 30. Juni 2003 gestellt, den Rentenvoraussetzungen jedoch erst nach Juni 1997 entsprochen worden sein, werden die Rentenleistungen erst von dem Tag an erbracht, an dem die Voraussetzungen erfüllt wurden (Vollendung des 65. Lebensjahres oder Todestag im Falle der Hinterbliebenenrente).

NACH DEM 30. JUNI 2003 ANGEFORDERTE UND EINGEREICHTE ANTRÄGE

Auf Ghettorenten, für die Anträge nach dem 30. Juni 2003 eingehen, werden keine Nachzahlungen mehr geleistet. In einem solchen Fall wird die Rente lediglich vom Tag der Antragstellung an gezahlt.

Anträge auf Zahlung einer Hinterbliebenenrente, die nach dem obigen Datum gestellt werden, werden höchstens 12 Monate, frühestens vom Todestag an, rückdatiert.

NEUE ANTRAGSTELLUNG

Wenn der Antrag eines/einer Antragstellers/Antragstellerin zuvor aus Altersgründen oder auf Grund des Datums ihrer Auswanderung oder eines nicht anerkannten Ghettos abgewiesen wurde, sollte er/sie einen neuen Antrag stellen, vorausgesetzt, er/sie erfüllt die für diese Rente maßgebliche Anspruchsberechtigung.

11. ABLEHNUNGEN/BERUFUNGEN

Sollte der Antrag eines/einer Antragstellers/Antragstellerin auf Zahlung einer Altersrente (basierend auf den Ghetto-Beitragszeiten) von der den Antrag bearbeitenden Verwaltungsstelle **abgelehnt** werden, kann Berufung eingelegt werden. Berufungen müssen innerhalb von **einem Monat** nach Ablehnung des Antrags eingehen.

Auf Grund der Neuheit dieses Gesetzes müssen viele der für seine Auslegung wichtigen Rechtsfragen noch vom Bundessozialgericht geprüft werden, so dass einer Reihe von Anträgen, die ursprünglich abgelehnt wurden, bei einer Berufung möglicherweise stattgegeben wird.

Während der Berufungsphase sollte der/die Antragsteller/in kompetente Rechtsberatung einholen.

WIDERSPRÜCHE MÜSSEN INNERHALB EINES MONATS NACH ABLEHNUNG DES ANTRAGS EINGEREICHT WERDEN.

Aus Ihrer Erwiderung der Antragsablehnung muss der Grund für die Berufung hervorgehen. Der/die Antragsteller/in sollte ferner angeben, ob begründete Dokumente in Kürze nachgereicht werden.

???

HINWEISE ZUR ANTRAGSSTELLUNG

1. Schreiben Sie an das zuständige Sozialversicherungsamt und fordern Sie die entsprechenden Formulare an (siehe Beispielbrief unten). Bitte beachten Sie: Mit diesem Schreiben gewährleisten Sie, dass die Einreichungsfrist vom 30. Juni 2003 eingehalten wird. Es ist daher ratsam, den Brief per Einschreiben zu senden, so dass Sie nachweisen können, wann er abgeschickt wurde.
2. Nach Erhalt des Pakets mit Formularen füllen Sie diese unverzüglich aus und schicken Sie sie an die deutsche Behörde zurück.
3. Bitte beachten Sie dabei die für das Ausfüllen der Formulare beiliegenden Anleitungen.
4. Wenn Sie diesbezüglich Hilfe benötigen, wenden Sie sich an Ihr örtliches Help-Center, einen Jewish Family Service oder an Ihren Rechtsbeistand (siehe Seite 13).

BEISPIELBRIEF

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit stelle ich einen Antrag auf Erhalt einer Ghettorente, da ich in einem Ghetto gearbeitet habe. Bitte senden Sie mir alle für die Antragsstellung erforderlichen Unterlagen unverzüglich zu. Ich sehe Ihrer Antwort gerne entgegen.

Mit freundlichen Grüßen

Das Antragsanforderungsschreiben sollte einfach abgefasst sein und nur die wichtigsten Informationen enthalten. Es ist zu diesem Zeitpunkt **nicht** erforderlich, die Arbeitsbedingungen im Detail zu beschreiben. **Vergewissern Sie sich, dass die derzeitige Anschrift des/der Antragstellers/Antragstellerin (gut lesbar) angegeben ist.**

Sollte der/die Antragsteller/in über eine **deutsche Versicherungsnummer** verfügen, sollte diese im Schreiben erwähnt werden. Wenn er/sie keine Versicherungsnummer hat, wird diese ihm/ihr von den deutschen Behörden zugeteilt. *Anmerkung: Diese Nummer unterscheidet sich von den im Rahmen anderer Holocaust-Entschädigungsprogramme zugeteilten Anspruchsnummern.*

Deutsche Versicherungsnummern setzen sich aus zwei Ziffern zusammen, die das für die Bearbeitung des Antrags zuständige Amt ausweisen, dem Geburtsdatum des/der Antragstellers/Antragstellerin (europäisches Datenformat), dem Anfangsbuchstaben seines/ihrer Nachnamens (Geburtsname) und einem dreistelligen Interoffice-Code und sind somit für jede Person einzigartig.

Dieses Schreiben reicht aus, um die Einreichungsfrist vom 30. Juni 2003 einzuhalten. Das zuständige Sozialversicherungsamt wird Ihnen in Beantwortung Ihres Schreibens die erforderlichen Formulare zusenden, die Sie bitte *unverzüglich* ausfüllen und an das Amt zurücksenden.

WOHIN IST DAS ANTRAGSSCHREIBEN ZU SENDEN?

Um festzustellen, an welches Amt Sie sich (mit dem obigen Schreiben) wenden müssen, sind Ihr *derzeitiger* Wohnsitz und die Art der von Ihnen im Ghetto geleisteten Arbeit ausschlaggebend.

KONTAKTAUFNAHME MIT DEM ZUSTÄNDIGEN AMT

Sollte Ihr Schreiben versehentlich an das falsche Amt geschickt worden sein, entstehen Ihnen daraus keine negativen Konsequenzen oder Nachteile. Ihr Schreiben wird automatisch an die zuständige Landes- oder Bundesversicherungsanstalt weitergeleitet.

ALLE ANTRAGSTELLER, DIE EIN FESTES GEHALT BEZOGEN HABEN (D.H. LEHRER, BUCHHALTER, BÜROANGESTELLTE, KRANKENSCHWESTERN ETC.) sollten sich direkt an die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (oder BfA) unter der folgenden Anschrift wenden:

Bundesversicherungsanstalt für Angestellte / BfA
Ruhrstraße 2
D-10709 Berlin
Bundesrepublik Deutschland
Tel.: +49-30-865-1
Fax: +49-30-865-27240

ALLE ANDEREN ARBEITSKRÄFTE/ARBEITER (D.H. BAUARBEITER, MUNITIONSARBEITER, SCHLOSSER ETC.) sollten sich direkt an eine der Landesversicherungsanstalten (oder LVAs) wenden.

Einwohner von **Großbritannien, Irland, der Vereinigten Staaten, Kanada/Quebec:**

Landesversicherungsanstalt (LVA)
Freie und Hansestadt Hamburg
Postfach 70 11 25
D-22011 Hamburg
Bundesrepublik Deutschland
Tel.: +49-40-5300-1315
Fax: +49-40-5300-2999
Internet: www.lva-hamburg.de

Einwohner von **Israel:**

Landesversicherungsanstalt (LVA)
Rheinprovinz
Königsallee 71
D-40215 Düsseldorf
Bundesrepublik Deutschland
Tel.: +49-211-937-0
Fax: +49-211-937-3044

Einwohner von **Ländern, die mit der Bundesrepublik Deutschland kein Abkommen abgeschlossen haben (z.B. Argentinien, die baltischen Länder, die russische Föderation):**

Landesversicherungsanstalt (LVA)

Rheinprovinz

Königsallee 71

D-40215 Düsseldorf

Bundesrepublik Deutschland

Tel.: +49-211-937-0

Fax: +49-211-937-3044

Einwohner der **Europäischen Union:**

Sie können Ihren Antrag über die Rentenversicherungsstelle Ihres eigenen Landes stellen. Ihr Antrag wird automatisch an das zuständige deutsche Sozialversicherungsamt weitergeleitet.

Einwohner von **Australien:**

Bitte erkundigen Sie sich bei der Deutschen Botschaft in Australien.

Einwohner von **Ungarn:**

Landesversicherungsanstalt (LVA)

LVA Thüringen

Kranichfelder Str. 3

99097 Erfurt

Bundesrepublik Deutschland



UNTERSTÜTZUNG

Der Vorgang der Antragsstellung auf Bezug einer deutschen Ghettorente kann langwierig und kompliziert sein. Für zusätzliche Informationen und Unterstützung bei der Antragsstellung können Sie sich an folgende Organisationen wenden:

USA/KANADA

Bet Tzedek Legal Services (Los Angeles)

Kostenlose Beratung/Empfehlungen

Tel.: +(323) 939-0506

Fax: +(323) 549-5880

E-Mail: info@bettzedek.org

www.bettzedek.org

New York Legal Assistance Group Holocaust Compensation Assistance Project

Kostenlose Beratung/Empfehlungen

Tel.: +(212) 688-0710

Fax: +(212) 750-0820

E-Mail: ldavis@nylag.org

E-Mail: hdrook@nylag.org

www.nylag.org

ISRAEL

Information Center for Holocaust Survivors in Israel

(in Zusammenarbeit mit dem israelischen National Insurance Institute)

Kostenlose Beratung

Tel.: +972-3-629-0015

Fax: +972-3-629-2690

www.claimsinfo.org

Für Rechtsberatung gegen ein geringes Honorar:

United Restitution Organization

[50 USD Anmeldegebühr / Erfolgshonorar von 12 % auf die ersten 60 Monate der Rentenzahlung]

Frankfurt - Tel.: +49-69-713-7790 – Fax: +49-69-713-77920

Tel Aviv - Tel.: +972-3-517-5204 – Fax: +972-3-517-0655

New York - Tel.: +212-921-3860 – Fax: +212-575-1918

Toronto - Tel.: +416-630-2920 – Fax: +416-630-1885

ANLEITUNG FÜR DAS AUSFÜLLEN DES „KURZFRAGEBOGENS“

„FRAGEBOGEN ÜBER DAS GESETZ ZUR ZAHLBARMACHUNG VON RENTEN AUS BESCHÄFTIGUNGEN IN EINEM GHETTO (ZRBG)“

„Kurzfragebögen“ über die Ghattorente sind bei den Konsulaten der Bundesrepublik Deutschland erhältlich. Sie bestehen aus etwa 8 bis 15 Fragen und können eingereicht werden, um den Antragsvorgang in die Wege zu leiten. Ferner kann ein Standardantragsformular der deutschen Sozialversicherung (zum Beispiel Formular D/USA 1 in den Vereinigten Staaten) eingereicht werden, das mehr als 40 Fragen umfasst. Letzteres Formular ist jedoch nicht speziell auf den Antrag einer Ghattorente ausgerichtet.

Deutsche Versicherungsnummer (VSNR): Ähnlich wie in den Vereinigten Staaten die Sozialversicherungsnummer (Social Security Number) wird auch in der Bundesrepublik allen Personen eine eigene Versicherungsnummer zugeteilt. Wenn Sie bereits Empfänger einer Altersrente sind, können Sie diese Nummer entweder Ihrer Rentenabrechnung oder Ihrem Schriftwechsel mit der LVA bzw. BfA entnehmen, je nachdem, welche Anstalt Ihre Akte bearbeitet. Diese Nummer enthält Ihr Geburtsdatum sowie den Anfangsbuchstaben Ihres Nachnamens (Geburtsname). Sollten Sie keine deutsche Versicherungsnummer besitzen, lassen Sie die dafür vorgesehene Stelle bitte frei.

Bearbeitungskennzeichen (BKZ): Ein BKZ wird lediglich Antragstellern zugeteilt, deren Akten von der BfA bearbeitet werden. Wenn Sie diese Nummer noch nicht wissen, lassen Sie diese Stelle bitte frei.

1. **Beschäftigungsbeginn und Beschäftigungsende (Tag, Monat und Jahr)?**

Je ausführlicher Ihre Antwort, umso besser. Wenn Sie sich jedoch des genauen Datums nicht sicher sind, tragen Sie bitte nur den Monat und das Jahr oder nur das Jahr ein.

2. **Wo (Stadt, Straße, Bezirk) hat sich Ihr Beschäftigungsort und/oder Arbeitsplatz befunden? Wie hieß das Ghetto?**

Wenn Sie sich an den Namen der Organisation, Fabrik etc. erinnern, bei der Sie gearbeitet haben, tragen Sie ihn bitte hier ein. Geben Sie bitte auch den Namen des/der Ghettos an, in dem/denen Sie gelebt haben und beschäftigt waren.

3. **Hat Ihre Beschäftigung auch außerhalb des/der Ghettos stattgefunden?**

Bitte antworten Sie entweder mit „ja“ oder „nein“ auf die Frage, ob Sie außerhalb des Ghettos beschäftigt waren oder im Ghetto geblieben sind. **Falls „ja“:** Sind Sie täglich ins Ghetto zurückgekehrt? **Hinweis:** Um sich für die Ghattorente zu qualifizieren, müssen Sie Ihre Beschäftigung in dem Ghetto ausgeübt haben, in dem Sie gelebt haben. Es ist jedoch *zulässig*, das Ghetto jeden Tag verlassen zu haben, um zu arbeiten, solange Sie jeden Abend zurückgekehrt sind.

4. In welchem Arbeitsamt (falls zutreffend) waren Sie beschäftigt?
(siehe unten)

5. Welcher Art von Beschäftigung (kurze Beschreibung Ihrer Arbeitsaufgaben) sind Sie nachgegangen?

Beschreiben Sie Ihre Arbeit *in kurzen Worten*. Zum Beispiel könnten Sie schreiben: „Ich habe deutsche Armeuniformen genäht.“

6. Dauer der täglichen Arbeitszeit für diese Beschäftigung?

Geben Sie hier an, wie viele Stunden am Tag Sie gearbeitet haben. Die meisten Personen teilen mit, dass sie zwischen 10 und 12 Stunden am Tag gearbeitet haben.

7. Wie wurde diese Arbeit dieser Beschäftigung zugeteilt und/oder welche Einrichtung/Institution hat zu Ihrer Vermittlung an diesen Arbeitsplatz beigetragen?

Beschreiben Sie hier, wie Sie Ihre Position erhalten haben. Die meisten Personen geben „Judenrat“ oder eine ähnliche Organisation an.

8. Sind Sie für Ihre Arbeit auf irgendeine Weise – darunter Ghettogeld, Kost oder Sachzuwendungen – vergütet worden?

- A. Art der Vergütung**
- B. Höhe der Vergütung (wöchentlich/monatlich)**
- C. Währung**

Art: Geben Sie hier an, welche Art der Vergütung Sie für Ihre Arbeit, die von Ihnen freiwillig verrichtet wurde, erhalten haben. Dazu können Ghettogeld, Kost, Lebensmittelkarten, Verpflegung und Unterbringung etc. gehören.

Höhe: Wenn Sie sich daran erinnern können, wie viel Sie verdient haben, geben Sie dies bitte hier an.

Währung: Geben Sie an, in welcher Währung Sie bezahlt wurden.

9. Hatten Sie einen Nachweis über Ihre Beschäftigung? Falls „ja“, welche Art von Nachweis? Von welcher Institution wurde dieser Nachweis ausgegeben? Sollten Sie sich noch im Besitz derartiger Nachweise befinden, bitten wir Sie darum, diese in Kopie einzureichen.

Hatten Sie während Ihres Aufenthalts im Ghetto irgendwelche Dokumente, anhand derer nachgewiesen werden kann, dass Sie dort beschäftigt waren? Ein einfaches „ja“ oder „nein“ reicht hier als Antwort aus. Sollten Sie sich noch daran erinnern, beschreiben Sie diese Dokumente bitte. Wenn sich solche Dokumente noch in Ihrem Besitz befinden sollten, senden Sie bitte beglaubigte Kopien derselben zusammen mit Ihrem Antrag ein.

10. Was war Ihre Anschrift (Straße und Hausnummer) im Ghetto?

Wenn Sie sich nicht mehr an alle Informationen genau erinnern können, geben Sie bitte so viele Einzelheiten an, wie Sie können. Sollten Sie sich zum Beispiel nicht mehr an die Hausnummer erinnern, geben Sie einfach nur den Straßennamen oder den Bezirk an.

**11. Wann wurden Sie aus dem Ghetto in ein Zwangsarbeitslager/
Konzentrationslager transferiert?**

Geben Sie bitte so genau wie möglich das Datum an, an dem Sie das Ghetto verlassen haben.

12. Wann sind Sie von dort befreit worden?

Geben Sie an, wo und wann Sie befreit wurden.

**13. Wo haben Sie sich nach der Befreiung bis zur Abreise aus diesem Land
aufgehalten?**

Tragen Sie hier ein, wo Sie sich nach der Befreiung aufgehalten haben. Die meisten Personen geben an, in welchen Displaced-Persons-Camps Sie sich befunden haben.

**14. Sind Sie vor Ihrem Aufenthalt im Ghetto einer Beschäftigung
nachgegangen?**

Falls „ja“: a) Beginn und Beendigung Ihres Arbeitsverhältnisses?

b) Art der ausgeübten Beschäftigung?

Geben Sie hier an, ob Sie vor Ihrem Aufenthalt im Ghetto einer Beschäftigung nachgegangen sind und, falls ja, um welche Art von Beschäftigung es sich gehandelt hat.

15. Haben Sie Anträge auf Wiedergutmachung gestellt?

Wenn Sie einen Antrag auf Wiedergutmachung gestellt oder Wiedergutmachungszahlen erhalten haben, geben Sie hier bitte die entsprechende Wiedergutmachungsstelle und das Aktenzeichen an. Diese Informationen befinden sich auf Ihrer Rentenabrechnung. Wenn Sie diese Informationen nicht finden können, fügen Sie bitte eine Kopie Ihres Schriftwechsels mit der für Sie zuständigen Wiedergutmachungsstelle bei und machen Sie an der dafür vorgesehenen Stelle weitere Angaben. Alternativ können Sie auch Ihre Hardship Fund-Bearbeitungsnummer oder Ihre Article 2-Fonds-Rentennummer angeben.

*** Bitte unterschreiben und datieren.**

HÄUFIG GESTELLTE FRAGEN

Welche Anspruchsberechtigungskriterien bestehen gemäß dem neuen Gesetz?

- Freiwillige Beschäftigung in einem anerkannten Ghetto
- Erhalt von Entgelt für eine derartige Beschäftigung

Wie kann ich einen Antrag auf Erhalt von Leistungen stellen?

Zunächst müssen Sie sich mit dem zuständigen Sozialversicherungsamt schriftlich in Verbindung setzen (siehe Beispielbrief). In diesem Schreiben brauchen Sie die Art Ihrer Beschäftigung oder Ihre Verfolgungsgeschichte nicht mitzuteilen. Bitten Sie lediglich um Zusendung der entsprechenden Formulare und geben Sie Ihre derzeitige Anschrift bekannt.

Was bedeutet es, dass ich für meine Arbeit vergütet oder bezahlt werden musste?

Unter Bezahlung versteht sich jede Art der Vergütung, sei es in Form von Ghettogeld (aber nicht unbedingt ausschließlich) oder in Form von Unterkunft und Verpflegung und Lebensmittelkarten. Dabei *muss* diese Vergütung zusätzlich zu dem erfolgt sein, was Sie normalerweise erhalten hätten. Mit anderen Worten: Während Sie Ihrer Beschäftigung nachgingen, haben Sie über die normale Zuteilung hinaus zusätzliche Kost oder Lebensmittelkarten erhalten. Geld bzw. Ghettogeld ist also nicht die einzige gültige Art der Bezahlung.

Ich habe im Ghetto gearbeitet, jedoch nur für sehr kurze Zeit. Sollte ich dennoch einen Antrag stellen?

Ja. Sie sollten einen Antrag stellen, gleichgültig, wie lange Sie im Ghetto gearbeitet haben, auch wenn dies nur für kurze Zeit war, solange Sie die Antragsvoraussetzungen erfüllen.

Ich war nur X Jahre alt, als ich im Ghetto gearbeitet habe. Sollte ich trotzdem einen Antrag stellen?

Solange Sie den anderen gesetzlichen Kriterien entsprechen, sollten Sie unabhängig von Ihrem Alter einen Antrag stellen.

Ich erfülle alle Kriterien, habe Deutschland aber erst 1951 verlassen. Sollte ich in diesem Fall einen Antrag stellen?

Ja. Das Gesetz, nach dem ein Antragsteller Deutschland bis zum 31. Dezember 1949 verlassen haben musste, wurde jetzt abgeschafft. Selbst wenn Sie in der Vergangenheit einen Antrag auf diese Rente gestellt haben, der aus diesem Grund abgelehnt wurde, sollten Sie jetzt einen neuen Antrag stellen.

Wie bestimmt sich die Höhe der Rente?

Die deutsche Altersrente bestimmt sich nach den jeweiligen *Beitragszeiten* der Person. Die Anrechnung von Beitragszeiten ergibt sich aus dem Durchschnittsgehalt von Personen, die einer ähnlichen Beschäftigung nachgegangen sind, jedoch *nicht* das selbe Schicksal erlitten haben wie verfolgte Personen. Andere relevante Faktoren sind das Geschlecht, das Ausbildungsniveau, etwaige Kindererziehungszeiten und das Alter. Ersatzzeiten werden nur im Hinblick auf die Anspruchsberechtigung berücksichtigt.

Ich erhalte bereits eine Altersrente aus Deutschland. Stehen mir darüber hinaus auf Grund des neuen Gesetzes zusätzliche Leistungen zu?

Ja. Jedoch ist eine Anhebung einer bestehenden Rente kompliziert. Es empfiehlt sich daher, Rechtsberatung einzuholen.

Deutsche Renten für in Ghettos geleistete Arbeit – Ein Handbuch der Claims Conference

Was geschieht, wenn ich nicht möchte, dass das deutsche Sozialversicherungsamt meine Erklärungen einsieht, die ich damals im Zusammenhang mit meinem Antrag auf andere Leistungen aus deutschen Wiedergutmachungsprogrammen abgegeben habe (z.B. Deutsche Stiftung „Erinnerung, Verantwortung und Zukunft“, Article 2-Fonds, Hardship Fund und das Bundesentschädigungsprogramm (BEG))?

Sie sind gesetzlich dazu *verpflichtet*, dem deutschen Sozialversicherungsamt die Einsichtnahme in alle Anträge und/oder Erklärungen zur Erhärtung Ihres Antrags zu gewähren. Sollten Sie dies nicht gestatten, kann Ihr Antrag abgelehnt werden.

Was ist der Antragsschluss?

Sie sollten Ihr Anfrageschreiben bis spätestens 30. Juni 2003 an das für Sie zuständige Sozialversicherungsamt schicken. Dadurch stellen Sie sicher, dass hinsichtlich der Zuerkennung weiterer Gelder in Form von Nachzahlungen (bis 1997) die Anspruchsberechtigung aufrecht erhalten bleibt. Sie sollten auch dann einen Antrag stellen, wenn Sie den Antragsschluss verpasst haben.

???

Conference on Jewish Material Claims against Germany, Inc.
15 East 26th Street, Room 906, New York, New York 10010 (USA)
18 Gruzenberg Street, P.O. Box 29254, 65251 Tel Aviv (Israel)
Sophienstraße 44, D-60487 Frankfurt am Main (Deutschland)
Desider Friedmann-Platz 1, A-1010 Wien (Österreich)
E-Mail: info@claimscon.org
Website: www.claimscon.org

THE CLAIMS CONFERENCE